



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 16. Juni Nr. 40

Tag	INHALT	Seite
6.6.2021	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Ändert VO vom 2. November 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 6 - 4	922
14.6.2021	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) Ändert VO vom 21. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37	924
16.6.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48	925

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung*

Vom 6. Juni 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Nummer 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 2. November 1993 (GVOBl. M-V S. 903), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2013 (GVOBl. M-V S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 13 Absatz 1, 2 und 3)

Curricularnormwerte für Studiengänge an Universitäten

laufende Nummer	Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B), Master (M) oder Staatsexamen (St) oder Lehramt Sonderpädagogik, Grundschulen, Regionale Schulen oder Gymnasien (LA SoPäd, LA R-S, LA G, LA Gy)	Curricular-Normwert
1	Berufspädagogik (M)	2,3730
2	Biologie (B)	3,6050
3	Biomathematik (B)	2,6700
4	Biomedizinische Technik (B)	3,8110
5	Biomedizinische Technik (M)	2,5360
6	Chemie (B)	5,1647
7	Elektrotechnik (B)	5,1779
8	Funktionelle Pflanzenwissenschaft (M)	2,0861
9	Health Care Management (M)	1,3900
10	Hebammenwissenschaften (B)	5,5038
11	Humanbiologie (B)	3,7600
12	Integrative Zoologie (M)	2,4800
13	Intensivpflege (B)	2,9156
14	Lehramt an Grundschulen (LA G Universität Greifswald einschließlich Bildungswissenschaften)	6,8734
15	Lehramt an Grundschulen (LA G Universität Rostock einschließlich Bildungswissenschaften)	5,8756
16	Medizin (S)	8,2000
	(Vorklinische Medizin (St)	2,4167
	Klinische Medizin (St))	5,7833
17	Medizinische Biotechnologie (B)	4,2558
18	Medizinische Biotechnologie (M)	2,5350
19	Medizinische Informationstechnik (B)	3,6848
20	Mikrobiologie/Biochemie (M)	2,2300
21	Pharmazie (St)	4,5000
22	Psychologie (B)	3,5238
23	Sonderpädagogik (LA SoPäd)	2,4500
24	Sport (Beifach im Lehramt)	1,5746
25	Sportwissenschaften (B, Erstfach)	2,0586
26	Sportwissenschaft (LA Gy)	3,1566
27	Sportwissenschaft (LA R-S)	2,6637
28	Zahnmedizin (St)	8,8618“

* Ändert VO vom 2. November 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 6 - 4

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten
Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in
stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der
Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO)***

Vom 14. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 815) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Gruppentherapien sind möglich. Sie dürfen nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Die zur Gruppentherapie genutzten Räume sind nach jeder Sitzung, aber mindestens alle zwei Stunden, ausreichend zu lüften. Auf die Empfehlung der Bunderegierung zum infektionsschutzgerechten Lüften wird ausdrücklich hingewiesen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 21. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 16. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Neunte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 13 Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

3. Nach § 3 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet.“

4. In § 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. § 8 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Inanspruchnahme der in den Absätzen 2a bis 2f aufgeführten Veranstaltungen ist im Innenbereich grundsätzlich nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testung alle drei Tage zu wiederholen.“

6. § 12 Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Über die in § 28b Infektionsschutzgesetz geregelten Maßnahmen hinaus wird insbesondere auf folgende in Teil 1 dieser Verordnung landesweit geltende verschärfende Maßnahmen hingewiesen:

1. Prostitution ist untersagt;
2. eine zulässige Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen;
3. Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 50 Teilnehmenden sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden sowie

4. Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig, sofern die Auflagen aus Anlage 39 eingehalten werden.“

7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absätze 4 bis 9, Absatz 10 Sätze 1 und 3, Absätze 11 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 bis 4, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a bis 29, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 3 und 4, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f, Absatz 3 Sätze 1 und 3, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

8. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 37 wird in der Spalte „§ (Absatz)“ die Angabe „8 (2)“ durch die Angabe „8 (2, 2c, 2d, 2e, 2f)“ ersetzt.
- b) In Nummer 37a wird in der Spalte „§ (Absatz)“ die Angabe „8 (2a)“ durch die Angabe „8 (2a, 2b)“ ersetzt.

9. Anlage 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „und auf Parkplätzen“ gestrichen.
- c) Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

10. Anlage 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und auf Parkplätzen“ gestrichen.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

11. Anlage 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus - Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-

- Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „und auf Parkplätzen“ gestrichen.
 - d) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

12. Anlage 4 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und auf Parkplätzen“ gestrichen.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigte und Behandelnde mit Patienten- oder anderen Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

13. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) In Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- c) In Abschnitt I Nummer 6 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ der Punkt gestrichen.
- d) Abschnitt III Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

14. In Anlage 6 wird die Nummer 3 gestrichen und die Nummern 4 bis 9 werden zu den Nummern 3 bis 8.

15. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich möglich, sobald der Besucher seinen Sitz- oder Stehplatz eingenommen hat und der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen eingehalten wird.“

b) Abschnitt IV Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

16. Anlage 8 Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

b) In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske)“ ersetzt.

17. Anlage 9 Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

b) In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske)“ ersetzt.

18. Anlage 11 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

19. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Satz 2 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

20. Anlage 14 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“
- b) In Nummer 11 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

21. Anlage 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden“
 - cc) In Nummer 6 Buchstabe e) Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

- b) In Abschnitt III Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

22. Anlage 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden“

- b) In Nummer 7 Satz 2 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

23. Anlage 20 Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen außerhalb des Badebereichs verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

24. In Anlage 21 Nummer 6 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ eine Klammer sowie die Wörter „medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken))“ eingefügt.

25. Anlage 23 Nummer 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

26. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

b) Nummer 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Teilnehmende, die mit einer haushaltsfremden Person tanzen, sind in den Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.“

27. Anlage 26 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske)“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske)“ ersetzt.

- b) In Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

28. Anlage 27 Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“
- b) In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske)“ ersetzt.

29. Anlage 28 Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“
- b) In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske)“ ersetzt.

30. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

- b) In Nummer 10 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

31. Anlage 29a Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Dienstleistung“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske)“ ersetzt.

32. Anlage 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) Nummer 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

33. Anlage 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen

Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

34. Anlage 31a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter haben bei Besucherkontakt, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, in den gemeinsam genutzten Innenbereichen eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt.“

a) In Nummer 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Mund-Nase-Bedeckung“ eine Klammer sowie die Wörter „medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken))“ eingefügt.

35. Anlage 34 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt.“

cc) Nummer 13 wird gestrichen.

dd) Die Nummern 14 bis 18 werden zu den Nummern 13 bis 17.

ee) Die neuen Nummern 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„16. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Wellnessangeboten, insbesondere die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen, und gastronomischen Angeboten der Beherbergungsstätte ist für Beherbergungsgäste im Innenbereich zulässig, die bei ihrer Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgaben nach Satz 1 gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

17. Im Übrigen gelten für den Besuch und den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungsangebote der Beherbergungsstätten die bereichsspezifischen Auflagen dieser Verordnung.“

dd) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte mit Besucherkontakt sowie Gäste sind im Gastraum verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt.“

bb) In Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt

cc) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in den Beherbergungsstätten verboten. Hiervon ausgenommen sind private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft in abgrenzbaren Bereichen der Beherbergungsstätte gemäß § 3 Absatz 4.“

dd) Nummer 13 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind im gesamten Buffetbereich verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-

Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.“

36. In Anlage 36 Abschnitt II Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

37. Anlage 37 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 37 zu § 8 Absätze 2, 2c, 2d, 2e, 2f

Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen sowie für außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Personenzahl und Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Bei Gruppenangeboten von Weiterbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft gilt in geschlossenen Räumen eine Begrenzung von 1 Person pro 10 qm.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken,

weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
6. Der Besuch von Veranstaltungen im Innenbereich nach § 8 Absätze 2c bis 2f ist nur für solche Teilnehmer zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testungen alle drei Tage zu wiederholen. Satz 1 gilt nicht für die unmittelbare Prüfungsdurchführung der in § 8 Absätzen 2c bis 2e benannten Prüfungen. Den Prüfungsteilnehmern ist eine Testung gemäß § 1a dieser Verordnung zu ermöglichen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

II. Für die Innenbereiche der in Absatz 2e bezeichneten Einrichtungen und der Veranstaltungsräumlichkeiten von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021 sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen

- Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen. Bei Angeboten in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen sowie von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021, mit Ausnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern, kann in Unterrichts- und Schulungsräumen auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Lerngruppe (Kurs, Seminar, Klasse oder ähnliches) sichergestellt ist und die Lerngruppen untereinander nicht durchmischt werden oder lerngruppenübergreifenden Aktivitäten stattfinden. Die in Satz 2 benannte Ausnahme gilt nicht für Prüfungen.
2. Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 und 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
 4. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sowie Teilnehmende sind im gesamten Gebäude verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
 5. Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur

- Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

III. Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen und diese in Präsenz in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Schulen in freier Trägerschaft haben für die Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Die weiteren allgemeinen Auflagen des Abschnittes I gelten für die bezeichneten Veranstaltungen nicht.
3. Darf aufgrund einer behördlichen Verfügung Präsenzunterricht in der Schule nicht stattfinden, so ist die Unverzichtbarkeit dieser schulischen Veranstaltung in Präsenz durch die zuständige Schulbehörde zu bestätigen.
4. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
5. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
6. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) Pflicht. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind folgende Personen ausgenommen:
 - a) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten;
 - b) Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen

Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen; im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;

- c) Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten; es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung; zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen;
- d) Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und wo immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten.

Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.

7. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der

- Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
8. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
 9. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.
 10. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.“
38. Anlage 37a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „2a“ die Angabe „und 2b“ eingefügt.
 - b) Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Besuch von Veranstaltungen nach Absatz 2a ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testungen alle drei Tage zu wiederholen.“
39. In Anlage 38 Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
40. In Anlage 39 Abschnitt I Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
41. Anlage 40 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 40 zu § 8 Absatz 5

Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Parteien

I. Auflagen für Veranstaltungen

1. Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
5. Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.
6. Für jeden Teilnehmenden sowie Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Im Freien wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen.
7. Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.
8. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die

mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

II. Auflagen für Veranstaltungen im Außenbereich zur Sammlung der zur Teilnahme an der Landtagswahl und der Bundestagswahl erforderlichen Unterstützungsunterschriften

1. Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.
2. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern. Im Falle des Unterschreitens des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter sind die Personen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.“

42. Anlage 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in den in Satz 1 und 2 genannten Bereichen verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske

gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

43. In Anlage 43 Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Schuleintritt“ durch die Wörter „zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ ersetzt.

44. Anlage 44 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„I. Allgemeines: Veranstaltungen mit Publikumsverkehr sind unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen wie folgt gestattet:

1. Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt:

a) Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen:

Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Es sind nur Sitzplätze zulässig. Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

b) Veranstaltungen mit bis zu 1250 Personen:

Veranstaltungen mit bis zu 1250 Personen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden. Es sind nur Sitzplätze zulässig. Es besteht für Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische

Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

c) Tanzveranstaltungen sind untersagt.

2. Für Veranstaltungen im Außenbereich gilt:

a) Veranstaltungen mit bis zu 600 Personen:

Veranstaltungen mit bis zu 600 Personen im Außenbereich sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Grundsätzlich sind nur Sitzplätze zulässig. Veranstaltungen bis zu 250 Personen sind mit Anzeige gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde auch Stehplätze zulässig. Grundsätzlich besteht für Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat oder der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den eingenommenen Stehplätzen eingehalten wird.

b) Veranstaltungen mit bis zu 2500 Personen im Außenbereich:

Veranstaltungen mit bis zu 2500 Personen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt werden. Grundsätzlich besteht für Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat oder der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den eingenommenen Stehplätzen eingehalten wird.

c) Tanzveranstaltungen sind untersagt.“

b) In Abschnitt II werden die Nummern 14 und 15 zu den Nummern 1 und 2.

c) Abschnitt V Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

